

Datenschutzerklärung – Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

Information nach Art. 13 europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 3 Abs. 2 Gesetz über das Wohneigentum und das Dauerwohnrecht (WEG) und § 7 Abs. 4 Nr. 2 WEG werden personenbezogene Daten von Ihnen und von den mitgenannten Personen erhoben.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Bauaufsichtsamt
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
E-Mail: kreisverwaltung@rhein-sieg-kreis.de
Tel.: 02241/13-0

Beauftragte Person für den Datenschutz:

Rhein-Sieg-Kreis
Datenschutzbeauftragte
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
E-Mail: datenschutz@rhein-sieg-kreis.de
Tel.: 02241/13-2240

Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben, um Ihren Antrag bearbeiten zu können.

Ihre Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c und e EU-DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) und § 7 Abs. 4 Nr. 2 WEG. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben und für die Bearbeitung erforderlich. Wenn Sie diese nicht bereitstellen, kann Ihr Sachverhalt nicht bearbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an

- Mitarbeitende des Bauaufsichtsamts zum Zwecke der Antragsbearbeitung incl. Datenerfassung und Datenarchivierung
- Mitarbeitende des Bauaufsichtsamts, sofern eine ordnungsbehördliche Maßnahme eingeleitet werden muss. In diesem Zusammenhang kann es zu

einer weiteren Datenerhebung kommen. Insoweit wird auf die gesonderte Datenschutzerklärung verwiesen.

- Mitarbeitende der Finanzbuchhaltung und Kreiskasse zum Zwecke der Gebührenforderung und –Beitreibung aus dem Antragsverfahren. In diesem Zusammenhang – insbesondere im Falle eines Zahlungsverzuges – würden ggf. weitere Informationen von Dritten (z.B. Meldebehörden, Schuldnerverzeichnis und Vollstreckungsportal NRW, Schufa) erhoben.
- Bevollmächtigte Vertreter der Wohnungseigentümer / Wohnungseigentümerinnen
- vom Rhein-Sieg-Kreis beauftragte Dienstleistende, allein zum Zwecke der Digitalisierung schriftlicher Akten für das Digitalarchiv, im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung.
- Rechtsnachfolgende der Wohnungseigentümer und Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen - im Rahmen der Akteneinsichtnahme nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bzw. § 85 BauO NRW, Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG), Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG).
- Darüber hinaus werden Daten an Dritte außerhalb der Kreisverwaltung nur weitergeleitet, soweit die Kreisverwaltung gesetzlich oder durch richterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Anordnung dazu verpflichtet ist oder eine Einwilligungserklärung Ihrerseits vorliegt.

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation zu übermitteln.

Ihre Daten werden nach der Erhebung dauerhaft für Zwecke der Auskunft gespeichert.

Im Rahmen des Archivgesetzes werden alle Unterlagen dem Archiv nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zur Langzeitarchivierung angeboten. Lehnt das Archiv die Langzeitarchivierung ab, werden die Akten vernichtet bzw. die Daten gelöscht.

Ein Profiling wird durch den Rhein-Sieg-Kreis nicht durchgeführt.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Sie können **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten fordern (Art. 15 EU-DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein **Recht auf Berichtigung** zu (Art. 16 EU-DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung** oder **Einschränkung der Verarbeitung** verlangen (Art. 17, 18 EU-DSGVO).

Darüber hinaus können Sie **Widerspruch gegen die Verarbeitung** einlegen (Art. 21 EU-DSGVO).

Wenn ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein **Recht auf Datenübertragbarkeit** zu (Art. 20 EU-DSGVO)

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Bauaufsichtsamt des Rhein-Sieg-Kreises, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein **Beschwerderecht** bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 EU-DSGVO). Die für den Rhein-Sieg-Kreis zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Internet: www.ldi.nrw.de